

**Vorlage**

an den  
**Ortsrat Emmerstedt (OR Emmerstedt),  
Ortsrat Büddenstedt (OR Büddenstedt),  
Ortsrat Barmke (OR Barmke),  
Ortsrat Offleben (OR Offleben),  
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO),  
Verwaltungsausschuss (VA),  
Rat**

**Umzugsbegleitungen durch die Feuerwehr; Evaluation und Konkretisierung des Ratsbeschlusses vom 13.10.2022**

Bereits seit vielen Jahren ist es insbesondere in den dörflich geprägten Ortsteilen üblich, dass aufgrund eingeschränkter personeller Ressourcen der Polizei zur Absicherung von traditionell geprägten Umzügen verschiedenster Art auf die örtlichen Feuerwehren zurückgegriffen wird. Da diese Verfahrensweise eine rechtliche Grauzone darstellte (Feuerwehren dürfe bei Gefahr im Verzug zwar verkehrliche Absperrmaßnahmen vornehmen, den Verkehr aber nicht regeln), hat der niedersächsische Gesetzgeber durch eine Ergänzung des Brandschutzgesetzes die Möglichkeit eröffnet, hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Gem. § 2 Abs. 6 Nds. Brandschutzgesetz kann der Rat nunmehr beschließen, dass „seine“ Feuerwehren zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen verkehrsregelnd tätig werden dürfen, wenn Polizeikräfte dafür nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung originärer Aufgaben nicht gefährdet ist. Von dieser Möglichkeit hat der Rat durch Beschluss vom 13.10.2022 Gebrauch gemacht, nach eingehender Diskussion aber einschränkend festgelegt, dass die Übernahme im Einzelfall aber nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister zu erfolgen hat. Darüber hinaus sollte nach einem Jahr eine Evaluation der praktischen Umsetzung erfolgen.

Eine Umfrage unter den Feuerwehrführungskräften Anfang 2024 hatte zum Ergebnis, dass es bei der praktischen Umsetzung des Beschlusses bisher keine Probleme gegeben habe. Insbesondere war die Anzahl der Umzugsbegleitungen für jede einzelne Ortswehr überschaubar. Man war sich einig, dass grds. an dem Beschluss festgehalten werden könne. Es soll jedoch wie bisher zunächst immer bei der jeweiligen Polizeidienststelle angefragt werden. Zwar gab es diesbezüglich in der Vergangenheit keinerlei Problem, aber es ist daneben konkretisierend gewünscht, dass die Übernahme im Einzelfall immer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister erfolgen möge.

Es ergeht daher folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Ratsbeschluss vom 13.10.2022 hat grds. weiterhin Bestand.

Absatz 2 des Beschlusses erhält konkretisierend folgende Fassung:

Die Übernahme erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG nicht gefährdet ist.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)